

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.103 vom 4. Oktober 2023

BS Appellationsgericht, 2023-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.103

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.103 du 4 octobre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.103 del 4 ottobre 2023

Erwägungen

E. 18

März 2020 E. 3.2, mit weiteren Hinweisen).

5.1.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafdreiergerichts vom 10. Mai 2022 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A____ wird in Abweisung seiner Berufung der Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Basel-Stadt (Diensterschwerung) schuldig erklärt und verurteilt zu einer Busse von CHF 400.■, (bei schuldhafter Nichtbezahlung 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von § 16 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt (Stand am 6. Februar 2020) und Art. 106 des Strafgesetzbuches.

B____ wird in Abweisung seiner Berufung der Übertretung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Stand am 24. April 2020, COVID-19-Verordnung 2) schuldig erklärt verurteilt zu einer Busse von CHF 100.■, (bei schuldhafter Nichtbezahlung 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von Art. 10f Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 7c Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 24. April 2020) und Art. 106 des Strafgesetzbuches.

C____ wird in Abweisung seiner Berufung der Übertretung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Stand am 24. April 2020, COVID-19-Verordnung 2) schuldig erklärt verurteilt zu einer Busse von CHF 100.■, (bei schuldhafter Nichtbezahlung 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von Art. 10f Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 7c Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 24. April 2020) und Art. 106 des Strafgesetzbuches.

Die Berufungskläger tragen ihre persönlichen Verfahrenskosten (A____: CHF 355.30; B____: CHF 405.30; C____: CHF 405.30) und eine reduzierte Urteilsgebühr von je CHF 200.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von je CHF 400.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren wird belassen. Demnach wird den fünf vorinstanzlich Beurteilten, alle vertreten durch [...], eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 5'000.■ (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

A_____ wird für die im erstinstanzlichen Verfahren getätigten Aufwendungen durch [...] ausserdem eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von CHF 500.■ aus der Gerichtskasse zugesprochen (inkl. Auslagen und MWST).

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.